TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nebenanlagen und Garagen

Auf den nicht überbaubar in Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstr. Gen und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) sind Nebenanlagen als Gebäude gern. § 14 Absatz 1 BauNVO und Garagen gern. § 12 BauNVO unzulässig.

2. Anpflanzungen

2.1 Bereich: Verkehrsfläche

Innerhalb der Verkehrsfläche ist je angefangene 100 m² Verkehrs fläche 1 hochstämmiger Laubbaum zu pilanzen und auf Dauer zu erhalten.

Art der Laubbäume:

Stieleiche
Hainbuche
Esche
Bergulme
Bergahom
Feldahom
Silberweide
Schwarzerle
Hainbuche
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Ulmus glabra
Acer pseudoplatanus
Acer campestre
Salix alba
Alnus glutinosa

Oualitätsanforderunge

- Hochstamm, mind. 180 cm Höhe (Krone nicht mitgerechnet)
- Stammumfang von 12-14 cm in einer Höhe von 1 m über dem Wurzelhals gemessen 2 x verpflanzt, im Wurzelhallen

2.2 Bereich: Grundstücke

Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen un 1 auf Dauer zu erhalten. Art der Laubbäume und Qualitätsanforderungen wie innerhalb der Verkehrsfläche.

3. Einfriedungen zur Verkehrsfläche

Die Einfriedungen der Baugrundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur aus lebenden Hecken (standortgerechte Sträucher) bestehen. Notwendige begleitende Absperringen dürfen nur mit Drahtgeflechtzäunen innerhalb oder hinter den Hecken an der zur Straße abgewandten Seite errichtet werden.

4. Versiegelun

Zusätzlich zur Grundflächenzahl des WA-Gebietes von 0,3 dürfen noch 20 v. H. der anrechenbaren Grundstücksfläche durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 12 und 14 BauNVO) versiegelt werden.

5. Pflasterun

Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten, Stellplätze und Gehwege zu bzw. auf den jeweiligen Baugrundstücken dürsen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden.

6. Zuwegunger

Über das festgesetzte Gewässer (Graben) entlang des Itesterweges ist pro Baugrundstück je eine Zuwegung in einer Breite von max. 3,00 m zulässig.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Dachforn

Dächer - mit Ausnahme der Dächer von Dachaufbauten - müssen eine Neigung von mindestens 35° und dürfen höchstens 53° aufweisen und sind als symmetrische geneigte Satteldächer auszubilden, wobei die oberste Hälfte des Giebeldreiecks abgewalmt werden darf (Krüppelwaln). Das Dach darf im untersten Bereich mit einer Neigung ab 30° versehen werden, wenn diese Abschleppung je Traufseite eine Tiefe von 20% der gesamten Gebäudebreite nicht überschreitet. Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebengebäude gemäß § 14 können auch mit einem Flachbzw. Pultdach bis zu 15° Dachneigung ausgeführt werden.

2. Dacheindecki

Die Dacheindeckungen der Dachflächen über 35° Neigung sind mit roten bis rotbraunen unglasierten Dachziegeln (D1N 456) oder Betondachsteinen (DIN 1117 und 1118) vorzunehmen. Als rot bis rotbraun gelten die Farben entsprechend Farbregister RAL 2002 (hlutorange), 2003 (pastellorange), 2004 (reinorange), 2008 (hellorange), 8001 (ockerbraun), 8003 (lehmbraun) und 8004 (kupferbraun).

3. Außenwände

Die Außenwände der Gebäude sind mit nach außen sichtbaren Vormauerziegeln (D1N 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den rötlichen RAL-Farben Nr. 2001 (rotorange), 2002 (blutorange), 2003 (pastellorange), 2004 (reinorange), 2008 (hellorange), 3000 (feuerrot), 3002 (karminrot), 3013 (tomaternot), und 3016 (sorallenge), verwendet werden.

4. Traufwandhöh

Die Traufwandhöhe darf das Maß von 1,50 m nicht unterschreiten und - mit Ausnahme von Traufen bei Dachgauben und Krüppelwalmen - das Maß von 3,80 m nicht überschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut, mittig vor der Fassade und am nächstliegenden Punlt der Erschließungsstraße gemessen. Soweit im Baufalle die Erschließungsstraße noch nicht hergestellt ist, ist das Bezugsmaß entsprechend dem erstellten Straßenausbauplan zu übernehmen.

5. Ausnahme

Gemäß § 85 NBauO sind folgende Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen zulässig:

51 Transparente Rauteile

Bei untergeordneten transparenten (Glas o.ā.) Vor-, An- oder Aufbauten, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 20 % der gesamten Grundfläche des Gebäudes liegen, werden folgende Ausnahmen zugelassen:

Nr. 1 (Dachform),

Nr. 2 (Dacheindeckung),

Nr. 3 (Außenwände),

Nr. 4 (Traufwandhöhe).

5.2 Alternative Energiegewinnung

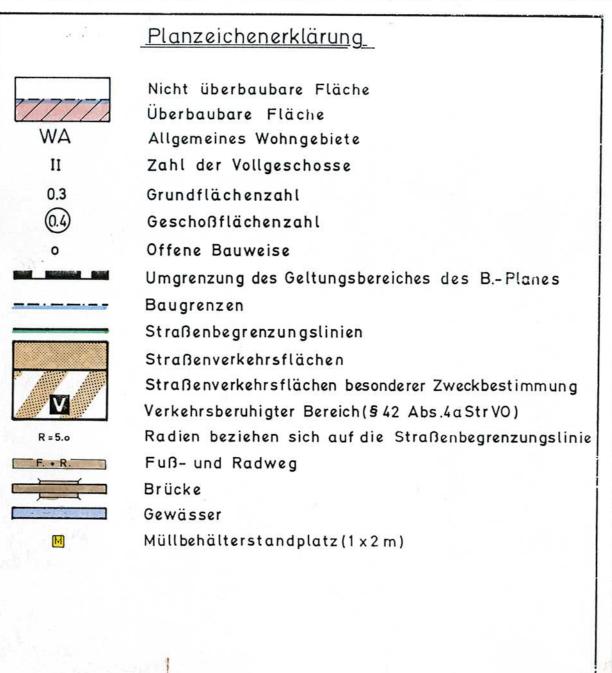
Wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden sollen, die weniger als die Hälfte einer Dachflächenseite eines Gebäudes in Anspruch nehmen (z.B. Sonnenkollektoren, Absorberanlagen, Auto-/Photovoltaic), werden folgende Ausnahmen zugelassen:

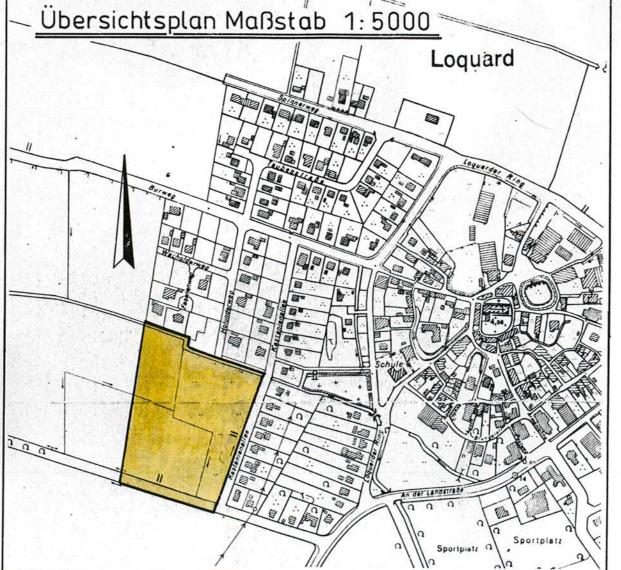
Nr. 2 (Dacheindeckung.

Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite.

Gemeinde Krummhörn Bebauungsplan Nr. 1008 Ortsteil Loquard – "Kastanienallee"







Gemeinde Krummhörn Bebauungsplan Nr.1008 Ortsteil Loquard-"Kastanienallee"

	Satzungsexemplar mit baugestalterischen Festsetzungen	Planverfasser: Landkreis Aurich Amt für Planung und Naturschutz Außenstelle Norden	
		Verm Techn. Bearbeitung:	Dipt.=Ing
	Maßstab 1:1000	VerfTechn. Bearbeitung:	Majery
		Gezeichnet u. VerkTechn. Bearbeitung:	12.02.99 Th. Eilers Techn Angest.
	Plan Nr. 21/61/1008	Geprüft:	Dipt-yng. 7
		Baudezernent:	Jeleri
		Geändert:	

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBI. S. 199) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn diesen Bebauungsplan Nr. 1008 bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Krummhörn, den SS & 2018

Der Bürgermeister

Baumann -







Planunterlage



Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:

Gemarkung: Loquard

Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985, Nds. GVBI, S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBI. S. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom October 99). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, den 03.

n Oberamtsrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Norden, den 1 7. Nov. 99







Aufstellungsbeschluß

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.3.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1008 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 1/1.4.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Krummhörn, den 🤭 | SEP.



Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

· Pieto · Heppe -

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 1Z.3.99 ortsüblich bekanntgemacht am 23.3.99 Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Krummhörn, den 🦩 1 SEP. 1999

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.04.57 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.3.99 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom 29.3.99 bis 30.4.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Krummhörn, den 2	1 SEP 1999	1	
E KRUM	Der Bürgermeister	ುಗಳ. Der Gemeindedirektor	
Slegel Slegel TORZ	Reemisma -	- Flisto - Hoppe -	
WOKREIS AUR	Öffentliche Auslegun	g mit Einschränkung	
Bebauungsplanes mi zugestimmt und die zweiter Halbsatz Bau Ort und Dauer der öff	erneute öffentliche Auslegu GB beschlossen. ientlichen Auslegung wurder	alterischen Festsetzungen und der Beg ng mit Einschränkung gemäß § 3 Abs.	gründung 3 Satz cht.
Begründung haben von		gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich	
gen.			
Krummhörn, den		/	
	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor	
Siegel			
COURTS)		/	
	- Reemtsma -	- Risto -	
(4)	3393 de/)=1 900		
	Vereinfacht	e Änderung	
Bebauungsplanes mi zugestimmt.	nne von § 3 Abs. 3 Satz 2 B	dem vereinfacht geänderten Ent alterischen Festsetzungen und der Beg auGB wurde mit Schreiben vom gegeben.	
Krummhörn, den			
	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor	
Siegel	/		
	- Reemtsma -	- Risto -	

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.7.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

	atzung (§ 10 BauGB) sowie die Beg	fruituring beschlossen.
Krummhörn, den	2 1 SEP 1999	stv.
DE KRUMA	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
Krummhörn, den		Risto Hopps
KREIS AND		
TAEIS !	Genehmig	ung
gestalterischen Fe unter Auflagen/mit	estsetzungen ist mit Verfügung vom t Maßgaben/mit Ausnahme der dur	
	, den	7
	, 33.	/
		<i>f</i>
Siegel		
G 50 800		
	Anzeig	. /
und 3 BauGB am Für den Bebauun	angezeigt worden, gsplan einschließlich der enthalte	rischen Festsetzungen ist gemäß § 11 Abs. nen baugestalterischen Festsetzungen wurd Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahm
der durch		gemachten Teile nicht geltend gemacht.
	dan	
	, den	
	/	
Siegel		
	1	
	Beitrittsbes	chluß
Dor Bot dor Com	dade ist dee in dee Verfüeren voor	(A=: \ 0.160
führten Auflagen/N Der Bebauungspla gen/ Maßgaben vo		tzung am beigetreten. erischen Festsetzungen hat wegen der Aufla ausgelegen.
Krummhörn, den		
	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
Siegel		
	- Reemisma -	- Risto -

Inkrafttreten

		Anzeigeverfahrens des Bebauungsplan , Vmit
den enthaltenen bau Aurich bekanntgema	gestalterischen Festsetzungen. icht worden.	am 27 053 im Amtsblatt für den Landkreis und 16.02.2018
	mit den enthaltenen baugestalt	erischen Festsetzungen ist damit am
Krummhörn, den 2	1 SEP. 1999	
KRUMMA		
E WEIN		
T COLUMN	i.V. /	\sim
(5) (5)	Unterschrift	
NOKREIS A		
THE STATE OF THE S	Verletzung von Verfahrens-	und Formvorschriften
und Formvorschrifte		uungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- Bebauungsplanes mit den enthaltenen bauge- worden.
Krummhörn, den		
	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
Siegel		
	- Reemtsma -	- Risto -
	Mängel der A	bwägung
Innerhalb von sieber nicht geltend gemac		Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung
Krummhörn, den		
	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
Siegel		
		- Boats
	- Reemtsma -	- Risto -
	Beglaubigung (nur für Zweitaus	
	(nut fut Zweitaus	reingungen)
Die Übereinstimmun	ig des vorstehenden Bildabzug	s mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Krummhörn, den

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253 und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Baudrdnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBI. S. 199) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Krümmhörn diesen Bebauungsplan Nr. Norden mit der Bezeichnung "1008" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Krummhörn, den		
DE KRUMA	Der Bürgermeister	Der Gemeindedirektor
Slegel O		
Z TOW Z	- Reemtsma -	- Risto -
THO KREIS NURICE		